

An den
Städteregionsrat
– Untere Jagdbehörde –
52090 Aachen

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung.

Name, Vorname, Geburtsname	Beruf	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum, Geburtsort/Kreis	Mail-Adresse	Telefon-Nr.
Ständiger Wohnsitz		gemeldet seit
Vorheriger Wohnsitz (Ort, Straße, Kreis, Land) nur ausfüllen, wenn Sie weniger als ein Jahr am derzeit gemeldeten Wohnsitz wohnen!		
eventuell zweiter Wohnsitz (Ort, Straße, Kreis, Land)		
Bankverbindung (f. evtl. Rückerstattung bitte angeben)	Konto-Nr.	BLZ

Ich erkläre, dass Versagungsgründe im Sinne des § 17 BJG (siehe Rückseite*) nicht vorliegen.

- Ich bin **nicht** vorbestraft.
- Ich bin vorbestraft – am _____ vom _____
wegen _____
- Gegen mich schwebt **kein** Ermittlungs–Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft.
- Gegen mich schwebt ein Ermittlungs–Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft in _____
wegen _____

Ein Führungszeugnis (Belegart 0) ist zur Vorlage bei der unteren Jagdbehörde beim örtlichen Ordnungsamt beantragt worden.

Ich bin über die Vorbereitungslehrgänge, die im Auftrag der Landesvereinigung der Jäger oder von sonstigen erfahrenen und zuverlässigen Jägern durchgeführt werden, unterrichtet.

Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann und dass die von mir abgelegte Prüfung und ein daraufhin erteilter Jagdschein für ungültig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagdschein eingezogen werden können.

Die Gebühren habe ich unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 "Jägerprüfung"** auf das Konto der Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen eingezahlt.

Der Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe sowie die Teilnahmebescheinigung zur Schulung zur kundigen Person sind dem Antrag beigefügt.

Anlagen

- 1 Quittung über die eingezahlten Gebühren i. H. v. 250 Euro
(Prüfungsgebühr + Verwaltungsgebühr)
- 1 Nachweis Kurzwaffe
- 1 Teilnahmebescheinigung zur Schulung zur kundigen Person

Datenschutz: Die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (siehe Rückseite**) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Persönlich eingereicht am _____ bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen.

(Unterschrift)

*) Mit dem Bestehen der Jägerprüfung ist nicht unmittelbar der Anspruch auf Erteilung des Jagdscheines verbunden. Es wird Bezug genommen auf § 17 des Bundesjagdgesetzes – BJG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 17 BJG in der derzeit geltenden Fassung lautet:

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungs-aufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens 3 Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz,

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder grüblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

****) Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)**

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10; 52070 Aachen, Mail: info@staedteregion-aachen.de

Datenschutzbeauftragter:

StädteRegion Aachen, Die Datenschutzbeauftragte, Zollernstraße 10; 52070 Aachen, Mail: datenschutz@staedteregion-aachen.de, De-Mail: datenschutz@staedteregion-aachen-de-mail.de

Die Daten werden zunächst nur innerhalb der StädteRegion Aachen verarbeitet und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben; eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, für den sie erhoben wurden. Die Speicherung der Daten erfolgt nur im Rahmen der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fristen. Zusätzlich sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf **Auskunft** (Art. 15 EU-DSGVO), **Berichtigung** (Art. 16 EU-DSGVO), **Löschung** (Art. 17 EU-DSGVO) bzw. **Einschränkung** (Art. 18 EU-DSGVO) der Verarbeitung sowie ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO) haben. Soweit Daten nur mit Ihrer Einwilligung verarbeitet werden können und Sie diese Einwilligung erteilt haben informiere ich Sie darüber, dass Sie das Recht haben, die **Einwilligung** gemäß Art. 7 EU-DSGVO jederzeit **zu widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).